

Die Säkularisierung des Personenstandsrechtes am Beispiel der Gründung des Standesamtes Altenmarkt im Pongau

Von Georg Peter Steiner

Definition der Matrikelführung

Seit Jahrtausenden versucht jede „Staatsgewalt“¹ Informationen über ihre Bürger zu erlangen. Sowohl die Kenntnis von den Bedürfnissen der Bevölkerung als auch deren Steuerkraft waren für jeden Regenten von grundlegender Bedeutung um einerseits Aufstände und Misswirtschaft besser prognostizieren und andererseits die steuerliche Belastbarkeit genauer einschätzen zu können. Schon das Lukasevangelium II 3 nimmt beispielsweise auf derartige Aufschreibungen Bezug, indem es angibt: *Alle gingen hin, sich aufschreiben zu lassen ...*²

Zu den wichtigsten Aufgaben des Personenstandsrechtes gehört die gesetzliche Regelung der Beurkundung von Personenstandsfällen, also der Geburt, der Verehelichung und des Todes einer physischen Person. Die öffentlichen Bücher, in welche die Fälle eingetragen werden, hießen in Österreich bis zur Einführung des deutschen Personenstandsrechtes „Matrikelbücher“ und das Rechtsgebiet „Matrikelrecht“. Der Ausdruck „Matrik“ soll nach Angaben von Dr. Kurt Smolle, Ministerialrat im Präsidium des Amtes des Reichsstatthalters in Wien, erstmals in einem Hofdekret vom 22. Februar 1722 aufgeschienen sein³.

Das lateinische Wort *Matrik* — in Österreich in der Form *Matrikel* verwendet — bedeutet nach der heutigen Terminologie allgemein ein „Verzeichnis von Personen“, in Österreich jedoch im speziellen „Personenstandsregister“⁴.

Bei den Personenstandsbüchern unterscheidet man heute:

- „Alte“ oder „Historische Matrikel“; das sind alle Bände vor 1784 (rein kirchliche Matrikel);
- „Altmatrikel“; das sind von der Kirche zwischen 1784 und 1938/39 in staatlichem Auftrag geführte Register (in Salzburg ab 1819);
- „Kirchliche Matrikel“; das sind alle Matrikel seit Errichtung der Standesämter ab 1938 (Trauungsbücher) bzw. 1939 (Tauf- und Sterbebücher)⁵.

Die Anfänge und die Entwicklung des Matrikelrechts

Die Historischen Matrikel und Altmatrikel — kirchliche Aufzeichnungen

Bereits in den ersten christlichen Jahrhunderten wurden vereinzelt Matrikel auf freiwilliger Basis von christlichen Gemeinden angelegt⁶. Die Entwicklung der ersten Personenstandsregister wird aber italienischen Städten zugeschrieben. Von dort aus sollen sie in den deutschen Rechtsraum gelangt sein. Die mittelalterlichen *libri memoriales* der Klöster werden als Vorbilder für die späteren Kirchenbücher angesehen. Ab dem 14. Jahrhundert finden sich die ersten Kirchenbücher in Form von Taufregistern, aus denen sich allmählich allgemein beachtete Register über rechtserhebliche Daten der Glaubensbrüder bildeten⁷.

Seitens der römisch-katholischen Kirche wurde auf dem Konzil zu Trient (1545–1563) den Pfarrern verpflichtend die Führung eines Trauungs- und Taufbuches aufgetragen⁸. Hingegen wurde die Führung eines Sterbebuches erst durch das *Rituale Romanum* im Jahre 1614 angeordnet⁹. Das Vorhandensein „vortrientinischer Register“ ist in Österreich besonders in Tirol, Vorarlberg, Kärnten und Wien (Pfarre St. Stephan) nachweisbar. Aus der Zeit unmittelbar nach dem *Concilium Tridentinum* bis zum Ausgang des 16. Jahrhunderts sind in Österreich nur noch wenige solcher Matrikel erhalten. Nur fünf vollständige Taufbücher, vier Trauungsbücher und zwei Sterbebücher waren vor dem Zweiten Weltkrieg in Österreich bekannt. In der Zeit vor Beendigung des 30-jährigen Krieges waren es 121 Trauungs- und 104 Sterbebücher, wobei in Tirol und Vorarlberg der höchste Anteil liegt. In Salzburg reichen nur drei Kirchenbücher ins 16. Jahrhundert ununterbrochen zurück — dies sind die von St. Georgen bei Oberndorf, Köstendorf und der Dompfarre zu Salzburg¹⁰. Bei diesen Zahlen ist jedoch zu bedenken, dass sie im Jahr 1939 niedergeschrieben wurden, und dass sich zwischenzeitlich (Zweiter Weltkrieg, Naturkatastrophen, Brände etc.) weitere Verluste zugetragen haben¹¹.

Dass in der Pfarre Altenmarkt die vom Trienter Konzil vorgeschriebenen Aufzeichnungen schon sehr bald angelegt wurden, belegt das Alter der heute durchgehend (teilweise als Abschriften) existierenden Matrikel¹². Die ältesten Matrikel im Pfarrarchiv des Dekanates Altenmarkt (im Pongau) reichen bei den Taufbüchern ins Jahr 1587 und bei den Trauungen die Eheakte bis ins Jahr 1583 zurück¹³. Sterbebücher liegen ab dem Jahr 1625 vor. Sorgfältig verwahrt sind die Bücher im Pfarrarchiv des „Dechanthofes“, elektronische Kopien wurden vor einigen Jahren im Archiv der Erzdiözese Salzburg erstellt.

Die Angaben in den Büchern wurden anfänglich sehr knapp gehalten und wurden vermehrt mit lateinischen Ausdrücken geschrieben. So steht z. B. im Taufbuch II (1598): *Aprilis 12. Ist dem Gottfried Eysenhofer ain Kindt tauftt worden, no[mi]n[e] Leonardus P[atrinus], Rudbrecht Röckh zu Untern-*

berg; oder: *Maius 1607 Dem 10 diß, ist dem Thoma Lerchner, in der Underen Fritz, ain Kindt taufft worden, no[mi]ne Margaretha P[atrina]. Usula Purlin, in Oberndorf; oder: Die 1. Decembris Anno 1618 baptizata est Barbara Michaelis Langbartner von Rast Statt et Rosina Purrin eius legitime uxoris filia. Patrina Barbara Mößlin, Wirtin allhier.*¹⁴

Die Vikariatskirche des Nachbarortes Radstadt entwickelte sich im 18. Jahrhundert immer mehr zu einer eigenen Pfarre. Am 1. September 1859 erhielt Vikar Johann Weindl schließlich die kanonische Jurisdiktion als Pfarrer von Radstadt — die bisherige kirchenrechtliche Bindung zur Pfarre Altenmarkt hörte auf. Die Tauf-, Trauungs- und Sterbebücher durften schon seit 1722 selbstständig in Radstadt geführt werden¹⁵. Nur ein Jahr später wurde die Pfarre Altenmarkt abermals reduziert und in der heutigen Gemeinde Flachau auf Ersuchen der Knappen des Eisenwerkes eine neue Pfarre errichtet. So sind die Matrikel für den Pfarrbereich Flachau¹⁶ ab 1723 im Pfarrhof Flachau angelegt. In den folgenden Jahrhunderten kam es immer wieder zur Gründung neuer Pfarren (jüngste Pfarre ist Eben im Pongau, bis 1912 „Taxen“ genannt, die erst nach dem Zweiten Weltkrieg neu installiert wurde).

In der Neuzeit weckten diese, zunächst nur kircheninternen Aufzeichnungen, zunehmend das Interesse der sich neu bildenden Nationalstaaten. Im absoluten Staat der Aufklärung ordnete man die Register bereits als hoheitliche Instrumente des Staates zur Bevölkerungskontrolle ein¹⁷. Es wurden Geburts-, Ehe- und Sterberegister geführt und schon damals für fiskalische sowie militärische Zwecke nutzbar gemacht. Erzherzogin Maria Theresia wies mittels Hofkanzleidekret am 2. März 1771 die unterstellten Ordinariate an, die Pfarrer zu überwachen, dass sie die Kirchenbücher nach den bestehenden Vorschriften zu führen haben um bestehende Missstände¹⁸ zu beseitigen¹⁹. Durch Hofkanzleidekret vom 10. Mai 1774 wurden die Ordinarien angewiesen, den Pfarrern zu befehlen, die Tauf-, Kopulations- und Totenbücher wohl zu verwahren und bei einer Feuersbrunst zuerst in Sicherheit zu bringen²⁰. Die Matrikelführung lag zunächst bei den Seelsorgern der katholischen Kirche, die anfangs auch die Bücher für die anderen christlichen Konfessionen zu führen hatten. Am 22. Februar 1782 erlaubte Kaiser Joseph II. mittels Hofdekret den Pastoren der Augsburger und Helvetischen Konfession die Führung von Matrikel zu ihrer Privatnotiz. Für die Israeliten hatten die Ortsrabbiner eigene Bücher zu führen.

In Österreich wurden diese Verzeichnisse durch das kaiserliche Patent Josephs II. vom 20. Februar 1784, „Josephinische Gesetzessammlung“, IV. Teil, Nr. 113, öffentlich eingeführt, indem er anordnete: *Jeder Pfarrer, Pastor oder Rabbiner ist schuldig, alle in seiner Pfarre geschlossenen Ehen mit deutlicher Benennung des Orts, wo die Ehe geschlossen worden, und ob selbe von ihm selbst, oder von einem anderen in seinen Namen und von wem sie geschlossen worden in die zu diesem Ende bestimmten Trauungsbücher eigenhändig einzutragen, damit jeder über die Ehe, und 2. wann sie geschlossen worden, entstehende Zweifel daraus vollständig gehoben werden könne.*

Aus den bisher nur für kirchliche Zwecke geführten Matrikel wurden dadurch — ganz im Sinne des Josephinismus²¹ — gemeinsame staatliche und kirchliche Personenstandsbücher. Daraus resultiert noch in der heutigen Rechtsordnung das staatliche Zugriffsrecht auf die Personenstandsdaten²². Zusätzlich zu den vorbeschriebenen Registern führten die Pfarren etwa ab der Gegenreformation weitere Personenstandslisten — die *Libri status animarum*, zu deutsch „Seelenbücher“ oder „Seelenbeschreibungen“. Diese Aufzeichnungen dienten der Kontrolle des Sakramentenempfanges der Pfarrangehörigen. Diese für die heutige Familienforschung aufgrund ihrer hohen Qualität der Personenangaben äußerst wertvollen Bücher blieben in rein kirchlicher Verwaltung. Die besonders ausführlich gestalteten Seelenbücher der Pfarre Altenmarkt sind aus den Jahren 1733, 1752, 1755 und 1761/63 erhalten und ermöglichen sehr genaue Einblicke in die damaligen individuellen Familiensituationen²³. Aufgrund ihrer getrennten Führung zu den Matrikel in Form der Tauf-, Trauungs- und Sterbebücher soll es hier aber nur bei der Erwähnung dieser „besonderen Listen“ bleiben.

Die selbstständige Matrikelführung der einzelnen anerkannten Kirchen führte jedoch zu einer starken Zersplitterung der Aufzeichnungen und macht heute den Ahnen- bzw. Familienforschern usw. zu schaffen. Aus diesem Grund wird die Zuordnung der Matrikel nachstehend näher dargestellt. Hinsichtlich der Berechtigung zur Matrikelführung gebraucht das Hofdekret vom 1. Juni 1784 die Definition „alle angestellten Seelsorger“.

Für die katholische Kirche bedeutete dies in der Praxis, dass alle Seelsorger, die eine Seelsorgestation selbstständig führten, anerkannt waren. Es konnten also Pfarrer, Pfarradministratoren, Lokalkapläne, Expositen usw. die Matrikel führen. Hilfspriester jedoch galten als Stellvertreter des Pfarrers und durften daher nach einer Note des Ministers für Inneres an das Ministerium für Kultus und Unterricht vom 19. März 1907, Z. 4630/1905, nicht selbstständige Matrikelführer sein. Ihnen wurde nur die Führung von Teilmatrikel gestattet, die als Zweitschrift an den zuständigen Pfarrer zu übermitteln waren. Anstaltsgeistlichen war die Matrikelführung nur erlaubt, wenn sie die Stellung eines mit einer selbstständigen Jurisdiktion ausgestatteten Seelsorgers innehatten²⁴. Zerfiel eine Pfarrgemeinde²⁵ in mehrere Ortsgemeinden, dann hatte der Pfarrer für jede Ortsgemeinde²⁶ gesonderte Matrikel zu führen.

Zufolge des Protestantentoleranzpatentes Kaiser Josephs II. vom 13. Oktober 1781 entstanden in Wien je eine Pfarrgemeinde des augsbургischen sowie des helvetischen Bekenntnisses. Erst nach dem provisorischen Kirchengesetz vom 8. April 1921 erfolgte eine Unterteilung der Pfarrgemeinde des augsburgischen Bekenntnisses in acht Teilgemeinden in Wien sowie in die Pfarrgemeinden der einzelnen Bundesländer. Die Teilmatrikel mussten im evangelischen Pfarramt Wien I., Dorotheengasse 18, als Duplikate vorgelegt werden. Dieses Pfarramt hatte sodann eine Gesamtatrikel zu erstellen und dem evangelischen Oberkirchenrat AB zu übermitteln. Für die drei durch Erlass des evangelischen Oberkirchenrates AB und HB in

Wien vom 5. Dezember 1923, Z. 3461, neugeteilten Pfarrgemeinden des helvetischen Bekenntnisses waren gemäß § 29, P. 3 der Kirchenverfassung gesonderte Kirchenbücher zu führen. Das Pfarramt „Wien – Innere Stadt“ hatte einen jährlichen Generalindex aller Standesfälle anzulegen. Der Generalindex sowie die gesammelten Maktrikenduplikate aller HB-Pfarrgemeinden mussten dann dem Oberkirchenrat vorgelegt werden²⁷.

Die Griechisch-Orientalische (orientalisch-orthodoxe, griechisch nicht unierte) Kirche erhielt auch unter Kaiser Joseph II. das Recht zur Abhaltung öffentlicher Gottesdienste (1783 Kapelle Wien I., zum hl. Georg am Hafnersteig, 1787 Bethaus in Wien I., Am Fleischmarkt). Mit der Bestimmung des § 44 des Hofkriegsdekretes vom 29. April 1786 wurden die Pfarrer dieser Kirche zur Führung der drei Standesbücher verpflichtet. 1939 existierten bereits vier Pfarrgemeinden, deren „Jurisdiktion“ zur Führung der Standesbücher war aber abweichend voneinander geregelt:

Die Kirchen- und Pfarrgemeinde zur Hl. Dreifaltigkeit in Wien übt die Seelsorge und den Matrikeldienst über alle Angehörigen des griechisch-orientalischen Bekenntnisses, die weder Türken, noch Slawen, noch Rumänen waren, aus.

Die Jurisdiktion der griechisch-orientalischen Pfarre zum Hl. Georg in Wien beschränkte sich nur auf jene griechisch-orientalischen Bekenner mazedowallachischer und albanesischer Nationalität, welche türkische Staatsangehörige waren.

Die griechisch-orientalische (serbisch-orthodoxe) Kirchen- und Pfarrgemeinde zum Hl. Sava in Wien umfasst die griechisch-orientalen slawischer Nationalität.

Die Kirchen- und Pfarrgemeinde zur Hl. Auferstehung in Wien I. umfasste die griechisch-orientalen rumänischer Nationalität. Mit Gesetz des Bundeskanzleramtes vom 2. Jänner 1929, Z. 175821-7/28, wurde der Pfarrer dieser Gemeinde mit der vorläufigen Matrikelführung für die rumänisch-griechisch-orientalischen Bekenner in Wien betraut und gleichzeitig eine Instruktion in Betreff der inneren Einrichtung und Führung der drei Standesregister erlassen. Diese Bücher waren in zwei Exemplaren in deutscher und rumänischer Sprache und Schrift in der üblichen Form zu führen.²⁸

Die beim Vatikanischen Konzil 1870 in der *constitutio dogmatica prima de ecclesia Christi* aufgestellte Lehre von der Unfehlbarkeit des Papstes und seiner Allgewalt über die ganze Kirche²⁹ führte nach der Publikation in der Päpstlichen Bulle *Pastor aeternus* zu einem internen Streit in der katholischen Kirche und war der Anlass für die Entstehung des Altkatholizismus bei einem Kongress der Konzilgegner vom 22. bis 24. September 1871 in München. Die Anerkennung in Österreich erfolgte aufgrund des Gesetzes vom 20. Mai 1874 durch die VO. vom 18. Oktober 1877, RGBl. Nr. 99. Das Recht zur selbstständigen Matrikelführung erhielten sie mit Verordnung der Ministerien des Inneren, des Kultus und der Justiz vom 8. November 1877, RGBl. Nr. 100³⁰.

Mit Verordnung des Ministeriums für Kultus vom 30. März 1880, RGBl. Nr. 40 wurde in Österreich die aus Deutschland stammende „evangelische Brüderkirche“ oder „Herrnhuter“³¹ anerkannt. Die Matrikelführung wurde mit Verordnung der Ministerien des Inneren, des Kultus und der Justiz vom 26. November 1882, RGBl. Nr. 167, geregelt. Im Jahr 1933 wurde die Matrikelführung mangels einer Kultusgemeinde in Österreich mit Gesetz des Bundeskanzleramtes vom 18. August 1933, Zl. 188642-7/29, auf die Bezirksverwaltungsbehörden übertragen³².

Die „Armenisch-orientalische Kirche (Gregorianer)“, welche sich auf der Synode zu Tevon im Jahre 596 von der katholischen Papstkirche getrennt hatte, führte keine selbstständigen Matrikel. Diese wurden von den örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden geführt³³.

Die auf den christlichen Priester Menno Simonis zurückgehende und im Jahre 1536 entstandene Religionsgemeinschaft der „Mennoniten“ wurde bereits von Kaiser Joseph II. anerkannt. Diese Gemeinschaft war jedoch auf wenige Gemeinden in Galizien beschränkt und verlor bald wieder an Bedeutung. Die Matrikelführung wurde daher mit Erlass des Bundeskanzlers vom 18. August 1933, Zl. 212264-7, mangels bestehender Kultusgemeinde den Bezirksverwaltungsbehörden übertragen³⁴.

Die Religionsgesellschaft der „Lippowaner“ oder „Philippowaner“ war ebenso von Kaiser Joseph II. anerkannt, die Matrikelführung aber mangels bestehender Kultusgemeinde gemäß den Erlässen des Bundeskanzlers vom 18. August 1933, Zl. 188642-7/29, und 23. Dezember 1933, Zl. 212264-7, den Bezirksverwaltungsbehörden übertragen³⁵.

Für das Gebiet des heutigen Österreich von größerer Bedeutung ist die rechtliche Stellung der „israelitischen Religionsgemeinschaft (Juden)“. Den Juden waren in Österreich seit jeher gebietsweise (nach Kronländern) unterschiedliche Beschränkungen und Verbote auferlegt. Niederlassungsverbote in Niederösterreich, Steiermark, Kärnten und Tirol, Aufenthaltsverbote in Wien (außer bei Zahlung eines „Toleranzgeldes“) und Einschränkungen in der öffentlichen Religionsausübung (z. B. Judenordnung für Niederösterreich vom 5. Mai 1764) erschwerten das Leben der Betroffenen. Erst mit dem kaiserlichen Patent vom 4. März 1849, RGBl. Nr. 151, wurde der israelitischen Religionsgemeinschaft das Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsausübung zugesprochen. Zuvor war aufgrund des kaiserlichen Patentes von 2. Jänner 1782 (§ 1.) nur ein Bethaus mit jüdischem Frauenbad (Duckbad) in Wien erlaubt worden³⁶. Zur Matrikelführung wurden die Juden hingegen bereits mit kaiserlichem Patent von 1784 verpflichtet, den Standesbüchern war aber die öffentliche Beweiskraft aberkannt worden. Die Überwachung, Urkundenausstellung usw. war durch katholische Seelsorger oder staatliche Organe vorzunehmen. Das Judenpatent 1797 ordnete dazu weiter an: *Die Geburts-, Trauungs- und Sterbelisten sind unter Aufsicht der katholischen Ortspfarrer und Seelsorger von den jüdischen Schullehrern oder, wo keine Schullehrer vorhanden sind, von einem von der Obrigkeit zu bestimmenden Hausvater unter eidlicher Pflicht zu führen und mit*

jedem Vierteljahr der Obrigkeit in Abschrift zu überreichen. Erst mit Gesetz, RGL. Nr. 12/1869, wurde den jüdischen Matrikel die öffentliche Glaubwürdigkeit zuerkannt³⁷.

Mit Gesetz, RGL. Nr. 159/1912, wurden die „Islamisten nach hanefitischem Ritus“ als Religionsgesellschaft anerkannt. Die Matrikelführung und die Assistenz bei Verehelichungen war aber den Bezirksverwaltungsbehörden vorbehalten³⁸.

Für jene Personen, die keiner gesetzlich anerkannten Religionsgemeinschaft angehörten³⁹, wurden mit Gesetz vom 9. April 1870, RGL. Nr. 51 und 128, eigene staatliche Matrikelstellen bei den politischen Bezirksbehörden (Bezirkshauptmannschaften bzw. Magistrate) eingerichtet⁴⁰. Für Militärpersonen wurde 1877 eine eigene Matrikelführung angeordnet⁴¹. Für nicht anerkannte Religionsbekenntnisse wurde durch die ständische Verfassung 1934 der Begriff zugelassene Religionsgemeinschaft im Art. 28 eingeführt, der aber vom Begriff der staatlichen Zulassung des Religionsbekenntnisses unabhängig war. Die Matrikelführung war auch für diese Fälle den Bezirksverwaltungsbehörden zugewiesen⁴².

Sonderstellungen auf dem Gebiet des heutigen Österreich nahmen Salzburg und ab 1921 das Burgenland ein. Im ursprünglich zur ungarischen (transleithanischen) Reichshälfte gehörigen Burgenland war gemäß dem ungarischen Gesetzartikel XXXIII von 1894 seit dem 1. Oktober 1895, die Führung der Personenstandsbücher ausschließlich staatlichen Organen⁴³, dem Matrikelführer (§ 4 GArt XXXIII) der jeweiligen Gemeinde, aufgetragen⁴⁴.

Das Land Salzburg kam erst im Zuge der Neuordnung Europas durch den Wiener Kongress im Jahre 1816 (nach den Napoleonischen Kriegen von 1805 bis 1809) zu Österreich. Salzburg war bis zur Säkularisierung 1803 ein eigener unabhängiger Staat unter fürsterzbischöflicher Regentschaft. Daher sind in den salzburgischen Gebieten⁴⁵ die Matrikelbände bis ins Jahr 1819 rein kirchliche Matrikel, da die kaiserlichen Patente für Salzburg bis dahin keine rechtlichen Wirkungen hatten. Erst ab 1819 kam es zur Angleichung an das österreichische Recht und erfolgte die Matrikelführung in staatlichem Auftrag⁴⁶.

Die Beurkundung der wichtigsten Personenstandsfälle nach geordneten, überkonfessionellen und einheitlichen Richtlinien war keinesfalls nur auf Österreich beschränkt. Beispielsweise wurde eine staatliche Matrikelführung in Frankreich im Jahre 1792, in England 1836, in Italien 1865, in Deutschland 1875 und in der Schweiz 1876 eingeführt⁴⁷.

Zum gänzlichen Übergang der Personenstands-Matrikelführung auf staatliche Organe auf dem Gebiet des heutigen Österreich kam es am 1. Jänner 1939 infolge Anpassung der österreichischen Rechtsordnung an jene des Großdeutschen Reiches (deutsches Personenstandsgesetz vom 3. November 1937, dRGL. I, S. 1146) nach der Okkupation Österreichs am 13. März 1938⁴⁸. Der jeweilige Pfarrvorsteher blieb aber weiterhin Bevollmächtigter für Matrikefälle, die sich vor dem 1. Jänner 1939, bei Trauungsfällen vor

dem 1. August 1939, ereigneten⁴⁹. Die alten Matrikelbücher blieben in den Pfarrämtern.

An dieser Stelle möchte ich nochmals besonders darauf hinweisen, dass die Kirchen ihre Bücher jetzt nur noch als rein kircheninterne Aufzeichnungen weiterführen. In der Römisch-Katholischen Kirche gibt es im Regelfall bis heute keine Unterbrechung in der Matrikelführung. Um auch weiterhin die nötigen Unterlagen zu erhalten, wies das Fürsterzbischöfliche Ordinariat am 3. Jänner 1939, Zl. 36, die Seelsorger an, die Gläubigen von dieser Änderung „von der Kanzel aus“ folgendermaßen zu unterrichten:

Gemäß dem staatlichen Personenstandsgesetz obliegt nach dem 31. Dezember 1938 die Beurkundung des ganzen Personenstandes jetzt nicht mehr den kirchlichen Matrikenstellen, sondern den Standesbeamten. Es führen nun die Standesbeamten das Familienbuch, Geburtenbuch und Sterbebuch. Die den Standesämtern obliegenden Aufgaben sind Angelegenheiten des Staates, die von diesem den Gemeinden zur Erfüllung und Anweisung übertragen werden. Für den kirchlichen Bereich werden, so wie es schon vor dem Jahre 1784 der Fall war, Tauf-, Trauungs- und Sterbebücher nach den Vorschriften des Kirchlichen Rechtes im bisherigen Umfang weitergeführt. Die Führung dieser Bücher gehört zu den wichtigsten und in mehrfacher Richtung schwer verantwortlichen Aufgaben des pfarrlichen Amtes. Diese Bücher beruhen ja auf einer kirchlichen Einrichtung, die bis in die ersten Jahrhunderte zurückreicht. Die Matriken müssen auch in Zukunft alle geforderten Daten enthalten und der kirchliche Matrikenführer ist verantwortlich, daß sie mit gewissenhafter Genauigkeit eingetragen werden. Die Gläubigen werden daher gebeten, bei Tauf-, Trauungs- und Todesfällen dem f.e. Pfarramte auch alle jene Dokumente, Urkunden und Angaben beizustellen, wie es bisher üblich war, damit diese Standesbücher in voller Ordnung und Genauigkeit geführt werden können.⁵⁰

Dass die erhaltenen Matrikelbücher derart weit zurückreichen, verdanken wir nicht zuletzt den vorgeschriebenen Sicherungsmaßnahmen. Mit Hofkammerdekret vom 27. Juni 1835, Zl. 16406, und vom 19. Februar 1836, Zl. 4286, wurde bestimmt, dass das Original und eine Kopie der Bücher in der Pfarre aufzubewahren sind sowie eine zweite Kopie aller Bücher an das Ordinariat einzusenden war. Die Matrikelführer waren weiters bei Beschädigung oder Verlust eines Bandes verpflichtet, diesen zu rekonstruieren (Zeugen, Urkunden, Auszüge ...)⁵¹. In der cisleithanischen Reichshälfte war im § 18 der Matrikel-Instruktion die zugriffs- und feuersichere Aufbewahrung und im § 40 die getrennte Sammlung der zur Eintragung dienenden Akten geregelt⁵².



Hochheitszug aus der Pfarrkirche Altenmarkt vor dem Zweiten Weltkrieg
(Foto: Archiv der Marktgemeinde Altenmarkt im Pongau).

Das Personenstandsrecht ab 1. Jänner 1939 in Österreich

Während das „Altreich“⁵³ seit 1875 ein einheitlich kodifiziertes Personenstandsrecht besaß, entbehrte Österreich beim Anschluss an Deutschland einer zusammenfassenden gesetzlichen Regelung auf dem Gebiet des Personenstandsrechtes. In Österreich bestanden die Rechtsquellen zur Regelung des Personenstandswesens in erster Linie im kaiserlichen Patent vom 20. Februar 1784, das als Grundgesetz für das ganze Matrikelwesen anzusehen ist, ferner im ABGB und einer Unzahl von Patenten, Gubernialerlässen, Hofdekreten, Hofkanzleidekreten, Regierungsverordnungen, Ministerialerlässen und einer große Anzahl von Nebengesetzen⁵⁴. Diese Unübersichtlichkeit sowie die Tatsache, dass diese — für einen modernen Staat — hoheitlichen Verwaltungsakten im Wesentlichen von den Kirchen wahrgenommen wurden, dürfte die sehr rasche Angleichung an das deutsche Recht im „Altreich“ wesentlich beeinflusst und beschleunigt haben. Das Matrikelwesen wurde vom System der konfessionellen, getrennten kirchlichen Register in das System der zivilen Standesregister übergeführt.

Die Einführung der staatlichen Personenstandsbücher wurde auf der Grundlage des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem

Deutschen Reich⁵⁵ vom 13. März 1938, dRGBI. I, S. 237, normiert. Durch die Kundmachung des Reichsstatthalters im Gesetzblatt für das Land Österreich, Nr. 287/1938, wurde die Verordnung über die Einführung des deutschen Personenstandsrechtes im Lande Österreich vom 2. Juli 1938, dRGBI. I, S. 803, in Kraft gesetzt. Dem Art. 1 dieser Verordnung zufolge wurden das Personenstandsgesetz vom 3. November 1937, dRGBI. I, S. 1146, und die Erste Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes vom 19. Mai 1938, dRGBI. I, S. 533, sowie die Zweite Verordnung vom 23. Dezember 1938, dRGBI. I, S. 1919, am 1. Jänner 1939 eingeführt. Die Matrikelführung im (ehemaligen) Burgenland wurde mit Runderlass des Reichsministers des Inneren vom 30. Juni 1941, I d 91/41-5618, gesondert geregelt. In Abweichung zu den anderen österreichischen Gebieten wurden die Agenden der Matrikelbeamten den Standesbeamten übertragen. Das heißt, dass auch die alten Matrikel von den Standesbeamten zu übernehmen und Auszüge nur von diesen zu erstellen waren, hingegen im restlichen Österreich die alten Matrikel bei den kirchlichen Stellen blieben⁵⁶. Die Arbeit der Ahnen- bzw. Familienforscher setzt deshalb in Österreich ein einschlägiges Vorwissen voraus.

Das österreichische statistische Landesamt, welches dem Amt des Reichsstatthalters angegliedert wurde, war für die Feststellung der Bevölkerungsentwicklung zuständig. Diesem Amt oblag die wissenschaftliche Bearbeitung und Auswertung der von den Matrikelführern gelieferten Matrikelauszüge⁵⁷. Mit der ersten Volkszählung unter NS-Herrschaft am 17. Mai 1939 wurden bereits die nötigen Datengrundlagen, unter anderem auch für das Personenstandswesen, ermittelt. In Altenmarkt wurden bei dieser Volkszählung 1276 Personen gezählt, davon 612 männliche und 664 weibliche⁵⁸.

Sämtliche Standesfälle waren mittels „Zählkarten“ dem Statistischen Landesamt in Wien I. zu übersenden. Originalkarten befinden sich noch im Archiv der Marktgemeinde Altenmarkt im Pongau⁵⁹.

Bezüglich der dem kirchlichen Recht unbekannten Ehescheidung ordnete der Minister für innere und kulturelle Angelegenheiten mit Erlass vom 29. November 1938, Zl. II/6-261.973/38, an, dass *zur vereinfachten und beschleunigten Ersichtlichmachung der gemäß § 115⁶⁰ ausgesprochenen Ehescheidungen der Matrikenführer von der Landeshauptmannschaft selbst mit der Anmerkung der Scheidung beauftragt wird*.⁶¹

Das slowenische Gebiet von Marburg an der Drau wurde nach der Eingliederung in das Deutsche Reich als die „Untersteiermark“ bezeichnet. Um Verwechslungen zu vermeiden darf bei dieser ortografischen Bezeichnung nicht übersehen werden, dass es sich dabei nicht um österreichisches, sondern um ehemals jugoslawisches (slowenisches) Gebiet handelt. Die bis dahin jugoslawischen Gebiete wurden 1941 der deutschen Verwaltung unterstellt. Mit der Verordnung vom 30. September 1941, veröffentlicht im „Verordnungs und Amtsblatt des Chefs der Zivilverwaltung in der Untersteiermark“, 1941, S. 319, trat am 1. Oktober 1941 die Rechtsgrundlage zur

„Einführung der staatlichen Matrikenführung und standesamtlichen Trauungen“ in Kraft. Eine Arisierung der Schreibweise von Vor- und Familiennamen erfolgte mit Verordnung vom 20. Oktober 1941. Zuständig für den Vollzug waren die „Amtsbürgermeister“ bzw. deren Stellvertreter oder Standesbeamte, die namens der Amtsbürgermeister tätig wurden⁶².

Die Einführung der Standesämter in Österreich

Die heute in der österreichischen Verwaltungsorganisation existierenden Standesämter⁶³ bei den Gemeinden und Magistraten haben ihren Ursprung im deutschen Recht. Erst nach der Okkupation Österreichs am 13. März 1938 wurden die in den deutschen Ländern bereits existierenden Standesämter auch in der Ostmark (Österreich) zum Vollzug des Personenstandsrechtes eingeführt. Das Ministerium für innere und kulturelle Angelegenheiten (in Wien) hatte bei der Einführung und Errichtung der Standesämter die führende Rolle inne. Diesem Ministerium oblag, nach den Weisungen des Reichsministers des Inneren (in Berlin), vor allem die Organisation sowie die oberste Leitung und Überwachung des gesamten Matrikeldienstes. Es hatte das einheitliche Zusammenwirken aller unmittelbar am Matrikeldienst beteiligten Behörden und Ämter zu wahren und hatte ferner bestimmenden Einfluss bei der Errichtung und Organisation neuer Matrikelämter, bei der Änderung ihrer Sprengel und der Festlegung ihrer Amtsbezirke, und zwar einvernehmlich mit den beteiligten Abwicklungsstellen der früheren (österreichischen) Ministerien, auszuüben. Den anfangs noch bestehenden Landeshauptmannschaften (später Reichsstatthalter) stand auf dem Gebiet des Matrikelwesens vornehmlich die Überwachung der Matrikelführung hinsichtlich Form und Inhalt der Eintragungen und der sicheren Aufbewahrung der Matrikelbücher etc. zu. Den zuerst ebenfalls noch bestehenden Bezirkshauptmannschaften (später Landratsämter) kamen unmittelbare Überwachungsaufgaben der Matrikelführungen und der sicheren Aufbewahrung der Bücher zu⁶⁴. Aus Sicherheitsgründen waren die von den Standesbeamten gemäß § 44 PStG zu führenden Zweitbücher nach Jahresende der Bezirkshauptmannschaft bzw. dem Landratsamt zur Aufbewahrung zu übergeben⁶⁵.

Die Standesämter bzw. die Agenden der Standesämter wurden in der Verwaltungsorganisation der Ostmark auf der Ebene der Gemeinden angesiedelt und unter „Auftragsangelegenheiten“⁶⁶ den Gemeindeaufgaben zugeordnet. Der Aufbau der Standesämter und die Einteilung aller Standesamtsangelegenheiten und -akten lässt sich anhand der Detailgliederung des deutschen Einheitsaktenplanes (EAP)⁶⁷ anschaulich darstellen. Die nachstehende Auflistung, geordnet nach den Registraturnummern des EAP, ermöglicht weiters auch das Auffinden von Standesamtsakten in den Archiven aller österreichischen Gemeinden.

040	Standesamt
040/1	Standesamtsbezirk, Standesamt, Einrichtung und Sacherfordernisse, Reichsverband der Standesbeamten Deutschlands e. B.
040/2	Standesbeamter, Stellvertreter und Hilfskräfte, Allgemeines
040/3–4	waren nicht vergeben
040/5	Allgemeine Weisungen über den Vollzug des Personenstandsgesetzes und der Dienstanweisung, Familienbuch, Geburtenbuch, Sterbebuch
040/6	Geldgebarung, Gebühreneinzug
040/7	Aufsicht, Überprüfung des Standesamtes und der Zweitbücher
040/8–9	waren nicht vergeben
040/10	Rassengesetze, Blutschutzgesetz
040/11	Ehegesundheitsgesetz
040/12	Familien- und Sippenforschung, Ahnenpässe, Abstammungsfragen
040/13–14	waren nicht vergeben
040/15	Ehestandsdarlehen und Kinderbeihilfen
040/16–19	waren nicht vergeben
040/20	Erfassungswesen und Sonstiges
040/21–24	waren nicht vergeben
040/25	Familienbuch, Sammelakten
040/26	Familienbuch, Ausfertigung von Ermächtigungen und Bescheinigungen
040/27	Familienbuch, Heiraten im Ausland (Ehefähigkeitszeugnisse)
040/28	Familienbuch, Berichtigungen und verschiedene Verfügungen
040/29	Listen über Eheschließungen für den Aushang oder andere Behörden
040/30–34	waren nicht vergeben
040/35	Geburtenbuch, Sammelakten
040/36	Verzeichnis der Geburtsfälle, bei denen die Anzeige der Vornamen noch aussteht (§ 174 DA.)
040/37	Vaterschaftsanerkennungen
040/38	Geburtenbuch, Berichtigungen und verschiedene Verfügungen
040/39	Listen der Geburten für den Aushang oder andere Behörden
040/40–44	waren nicht vergeben
040/45	Sterbebuch, Sammelakten
040/46	Verzeichnis der noch nicht beurkundeten Sterbefälle (§ 290 DA.)
040/47	Sterbebuch, Berichtigungen und verschiedene Verfügungen
040/48	Liste über Sterbefälle für den Aushang oder andere Behörden

Auf das allgegenwärtige Führerprinzip des Nationalsozialismus ist es zurückzuführen, dass die Landeshauptmannschaft Salzburg bereits am 15. November 1938, Zl. 7900/I 38, alle Bezirkshauptmannschaften und diese alle Gemeindeämter anwies, allen Neuvermählten das Buch des Führers „Mein Kampf“ durch den Standesbeamten als Geschenk auszuhändigen⁶⁸.

Bei der Eintragung von Religionsbekenntnissen in die Standesbücher erfolgte eine Erweiterung der möglichen Eintragungen neben den Religionsgesellschaften auch auf die Weltanschauungsgemeinschaften⁶⁹.

Die Benachrichtigung der Heimatgemeinde von Personenstandsfällen erfolgte durch die Standesämter wie bisher weiterhin gemäß der Verordnung des Bundeskanzlers vom 4. Juli 1929, BGBl. 218.

Mit Verordnung des Ministers für innere und kulturelle Angelegenheiten vom 24. Jänner 1939, RGBl. I, S 81, wurden per 1. Februar 1939 neue namensrechtliche Vorschriften im Lande Österreich in Kraft gesetzt⁷⁰. Diese Maßnahme richtete sich primär gegen die Juden, denen die freie Wahl jüdischer Vornamen erschwert wurde. Zu diesem Zweck wurde in diesem Zusammenhang eine umfangreiche Liste mit jüdischen Vornamen erstellt und den Standesbeamten zugesandt⁷¹. Mit dRGBl, 1938, I, S. 1044, wurde ex lege die Beilegung der Vornamen *Israel* bzw. *Sara* für Personen jüdischer Abstammung und der Vermerk dieser Namen in den Personenstandsbüchern angeordnet.

Verzeichnis der jüdischen Vornamen

a) männliche Vornamen:

Abel, Abieser, Abimelech, Abner, Absalom, Ahab, Anasja, Ahasver, Akiba, Amon, Ansel, Aron, Asahel, Asaria, Ascher, Asriel, Assur, Athalja, Awrum
Bachja, Barak, Baruch, Benaja, Berek, Berl, Boas, Bud
Chaggai, Chai, Chajin, Chamor, Chananja, Chanoch, Chaskel, Chawa, Chiel
Dan, Denny
Efrim, Efraim, Ehud, Eisig, Eli, Elias, Elihu, Elisar, Eljakim, Elkan, Enoch, Esau, Esra, Ezechiel
Faleg, Feibisch, Feirel, Feitel, Feiweil, Feleg
Gad, Gadaleo, Gedalja, Gerson, Gideon
Habakuk, Hagai, Hemor, Henoah, Herodes, Hesekeil, Hillel, Hiob, Hosea
Isaac, Isai, Isachar, Isboseth, Isidor, Ismael, Israel, Itzig
Jachiel, Jaffe, Jakar, Jakusiel, Jecheskel, Jechiel, Jehu, Jehuda, Jehusiel, Jeremia, Jerobeam, Jesaja, Jethro, Jiftach, Joab, Jochanan, Joel, Jomteb, Jona, Jonathan, Josia, Juda
Kainan, Kaiphas, Kaleb, Korach
Laban, Lazarus, Leew, Leiser, Levi, Lewek, Lot, Lupu
Machol, Maim, Malchisua, Maleachi, Menasse, Mardochai, Mechel, Menachem, Moab, Mochain, Mordeschaj, Moses
Nachschon, Nachum, Naftali, Nathan, Naum, Nazary, Nehab, Nehemia, Nissim, Noa, Nochem
Obadja, Orew, Oscher, Osias
Peisach, Pinchas, Pinkus
Rachmiel, Ruben
Sabatai, Sacher, Sallum, Sally, Salo, Salomon, Salusch, Samaja, Sami, Samuel, Sandel, Saudik, Saul, Schalom, Schaul, Schinul, Schmul, Schneur, Schoachana, Scholem, Sebulon, Semi, Sered, Sichem, Sirach, Simson
Teit, Teweile
Uri, Uria, Uriel
Zadek, Zedekia, Zephanja, Zeruja, Zewi

b) weibliche Vornamen:

Abigail**B**aschewa, Beile, Bela, Bescha, Bihri, Bilha, Breihe, Briewe, Brocha**C**hana, Chawa, Cheiche, Cheile, Chinke**D**eiche, Dewaara, Driesel**E**gele**F**augel, Feigle, Feile, Fradchen, Fradel, Frommet**G**eilchen, Gelea, Ginendel, Gittel, Gole**H**adasse, Hale, Hannacha, Hitzel**J**achet, Jachewad, Jedidja, Jente, Jezabel, Judis, Jyske, Jyttel**K**eile, Kreindel**L**ane, Leie, Libsche, Liebe, Liwie**M**achle, Mathel, Milkele, Mindel**N**acha, Nachme**P**eirche, Pesschen, Pesse, Pessel, Pirle**R**achel, Rause, Rebekka, Rechel, Reha, Reichel, Reisel, Reitzge, Reitzsche, Riwki**S**ara, Scharne, Scheindel, Scheine, Schewa, Schlämche, Semche, Simche, Slowe, Sprinze**T**ana, Telze, Trize, Treibel**Z**erel, Zilla, Zimle, Zine, Zipora, Zirel, Zorthel

Die Standesbeamten wurden am 4. August 1939, Nr. 4475/b-24//I-39, vom Landeshauptmann angewiesen, bei der „Verkantung der Geburtsjahrgänge“⁷² (Jahrgangskartei) mitzuwirken. Bei der Übertragung aus den Matrikelbüchern waren weisungsgemäß die Seelsorger (Matrikenführer) „nach Tunlichkeit“ nicht heranzuziehen sondern bei Bedarf „sonstige vertrauenswürdige Personen“ zu beauftragen⁷³. Die Anordnung des Reichsstatthalters, dass seitens der Pfarrämter genaue Aufnahmen über die Matrikel anzufertigen waren, stieß in Altenmarkt aufgrund der Fülle des Materials auf Schwierigkeiten. Das f.e. Ordinariat Salzburg richtete am 14. Oktober 1940, Zl. 4894, an den Reichsstatthalter ein Schreiben, wonach die gewünschte Ausfertigung der Fragebögen termingerecht zu erstellen unmöglich war, da sich Dechant Gredler in Haft befand und die beiden Kooperatoren noch wenig Ortskenntnis besaßen sowie die Matrikel bis 1597 zurückgehen und eine Reihe von abgetrennten Pfarreien zu berücksichtigen waren. Mit dem Antwortschreiben des Reichsstatthalters vom 16. Oktober 1940, Nr. I/9-531-1940, wurde die Erledigungsfrist bis 30. November 1940 erstreckt⁷⁴. Ob diese extrem kurze Zeitspanne ausreichte, konnte nicht festgestellt werden, da kein weiterer Schriftverkehr in dieser Causa aktenkundig ist.

An den Landrat waren Monatsberichte über die Anzahl der Standesamtsfälle zu erstatten. Darin war bei den Trauungen zwischen nur standesamtlichen Trauungen und Trauungen mit zusätzlicher kirchlicher Trauung zu unterscheiden. Wöchentliche Personenstandsmeldungen hatten die Standesbeamten nach § 155 Abs. 1 der Dienstanweisung für die Standesbeamten

und ihre Aufsichtsbehörden an das Gesundheitsamt, den Kreisleiter der NSDAP und das Amt für Volkswohlfahrt zu übersenden⁷⁵.

Nach dem regen Schriftverkehr im Archiv der Gemeinde Altenmarkt zu schließen, gab es anfangs (1938–1939) mehrmals Schwierigkeiten bei den an den Landrat zu sendenden Monatsberichten, teils wurden sie nicht übersandt, teils wurden fehlerhafte Eintragungen bemängelt.

Am 26. November 1940 richtete der Landrat an die Standesämter im Bezirk die Anfrage, welche Literatur bei den Ämtern verwendet werde. Im selben Schreiben gab er die folgende Auflistung der notwendigsten Fachliteratur für jedes Standesamt bekannt:

Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden.

Dr. Otto Stölzel, „Personenstandsgesetz“ (5. Auflage, 1939)

Dr. Franz Massfeller, „Das Personenstandsrecht im Kriege“ (1939)

Dr. Franz Massfeller, „Das Großdeutsche Ehegesetz“ (2. Auflage, 1939)

Johann Wagner, „Alphabetischer Ratgeber“

Johann Wagner, „Handakten für die standesamtlichen Arbeiten“,

10 Mappen

Zeitschrift für Standesamtswesen

Räumlich braucht ein Standesamt zur Bewältigung der Aufgaben neben den Kanzleiräumen auch einen „Trauungsraum“. Mit Runderlass des Reichsministers des Inneren vom 5. August 1941, I d 83 II/41-5626, wurden die Gemeinden aufgefordert, *würdige* Amtsräume für die standesamtlichen Eheschließungen bereitzustellen, da bekannt war, dass mangels geeigneter Räume, die Trauungen sogar in Wohnräumen von Bürgermeistern vorgenommen wurden⁷⁶. Schon am 28. August 1940 teilte der Landrat den Bürgermeistern und den Standesbeamten des Kreises Bischofshofen mit, dass er auf die baldige Ausgestaltung eigener Trauungsräume größten Wert legte. Auch erwartete er von den jeweiligen Standesbeamten, dass diese beim Trauungsakt mit *innerer Anteilnahme* eine Form und Haltung einnahmen, die der Bedeutung des feierlichen Aktes entsprach. Er betonte abschließend, dass er Verstöße dagegen keinesfalls dulden werde⁷⁷. In der Stadt Salzburg wurde anfangs der NS-Zeit der Marmorsaal im Schloss Mirabell, der im Jahre 1924 den Altkatholiken für den Gottesdienst zur Verfügung gestellt worden war, zum angeblich schönsten Trauungssaal der Welt adaptiert. Den Altkatholiken in Salzburg wurde dafür die Schlosskapelle überlassen.

Mit Runderlass des Reichsführers⁷⁸ der „SS“⁷⁹ und „Geheimen Deutschen Staatspolizei“⁸⁰ im Reichsministerium des Inneren vom 8. Dezember 1938, S-KR 1 Nr. 557 VIII/38-2026-6, erging eine Rechtsgrundlage für die *Bekämpfung der Zigeunerplage*⁸¹. Neben der Mitwirkungs- und Meldepflicht der Gemeinden beim Auftreten von Zigeunern und Zigeunermischlingen normiert Kapitel E des Erlasses die „Maßnahmen der Standesämter“ bei der Zigeunerbekämpfung. Begründet wurde dies unter anderem mit der hohen Kriminalität der Zigeunermischlinge und dem Wandertrieb bei den Zigeunern. Diese Feststellungen beruhten laut Kapitel A auf *rasenbiologischen*

Forschungen und waren Grundlage für die *endgültige Lösung der Zigeunerfrage*. Jeder Standesbeamte hatte demnach alle Standesfälle, die Zigeuner, Zigeunermischlinge oder eine *nach Zigeunerart umherziehende Person* betrafen, an die zuständige „Kriminal-Polizei-Stelle“ zu melden. Die Kriminal-Polizei-Stelle hatte dann Meldung an die „Kriminal-Polizei-Leitstelle“ der Reichszentrale zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens zu machen. Der Standesbeamte hatte sich bei der Beurteilung der Verdachtsmomente an der „Ersten VO zur Ausführung des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre“ vom 14. November 1934, dRGBI. I, S. 1334, und den Bestimmungen des „Ehegesundheitsgesetzes“ 1934, dRGBI. I, S. 1246, zu orientieren. Der Standesbeamte hatte nach Abs. 2 ebenso vorzugehen, wenn jemand dieses Personenkreises Personenstandsurkunden beantragte. Wie dieser Erlass zeigt, waren auch die Standesämter aufgrund der vorhandenen Daten sowie dem ständigen Kontakt zur Bevölkerung fest in die Minderheitenverfolgung des NS-Regimes miteingebunden. Im Zweifelsfall konnte sich der Standesbeamte eines erbbiologischen Sachverständigen bedienen. Für das Gebiet der Ostmark waren im „Verzeichnis der zur Erstattung von erbbiologischen Abstammungsgutachten als geeignet anerkannten Sachverständigen“ das Anthropologische Institut der Universität Wien, Prof. Dr. Polland in Graz, Prof. Dr. Reichel in Graz und Dr. Josef Wastl in Wien eingetragen⁸².

Auch der Ausbruch des Zweiten Weltkrieges machte Anpassungen im Personenstandsrecht notwendig. Mit dem kurzen Runderlass des Reichsministers des Inneren vom 4. Oktober 1939, I d 228 VI/39-5634 a, wurde die „Beurkundung der Sterbefälle der Angehörigen der Wehrmacht“ geregelt. Dieser nur vier Absätze umfassende Erlass lautet: (1) *Damit bei Sterbefällen von Angehörigen der Wehrmacht die Hinterbliebenen sobald als möglich in den Besitz von Sterbeurkunden gelangen, wird eine Verordnung vorbereitet, nach der die Sterbefälle durch die Wehrmachtsauskunftsstelle in Berlin den Standesbeamten angezeigt werden, in deren Bezirk die Verstorbenen ihren letzten gewöhnlichen Aufenthalt gehabt haben. Die Verordnung wird mit Wirkung vom 1.9.1939 in Kraft gesetzt werden.* (2) *Die Standesbeamten haben deshalb schon jetzt die Anzeigen der Wehrmachtsauskunftsstelle entgegenzunehmen und auf Grund dieser Anzeigen die Beurkundungen im Sterbebuch vorzunehmen.* (3) *Anzeigen mit unvollständigen Angaben dürfen nicht abgelehnt werden; der Standesbeamte hat nach Beurkundung des Standesfalles bis zur Ergänzung erforderliche Ermittlungen anzustellen.* (4) *Die Standesbeamten erhalten auch durch die Zeitschrift für Standesamtswesen Kenntnis von diesem RdErl.*⁸³ Die angekündigte „Personenstandsverordnung der Wehrmacht“ erging am 4. November 1939 als Dritte Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes, dRGBI. I, S. 2163⁸⁴. Ein Kommentar des Oberlandesgerichtsrates Maßfeller, Berlin, zu dieser VO wurde gleichzeitig in den „Mitteilungen für die Süddeutschen Standesämter“ veröffentlicht⁸⁵. Da es immer wieder zu Verstößen der Standesbeamten bei der Beurkundung von Sterbefällen von Wehrmachtsangehö-

rigen kam, musste der Reichsminister des Inneren wieder mit Runderlass vom 8.1.1941 auf die neue Rechtslage hinweisen und die Einhaltung der Vorschriften einfordern⁸⁶. Vor allem die Beurkundung von Sterbefällen – auch bei unvollständigen Angaben über den Verstorbenen – sorgte für Verwirrung bei den Standesbeamten. Diese Schwierigkeiten sind nach Gesprächen mit dem Altenmarkter Altsekretär Franz Walchhofer durchaus nachvollziehbar, wenn man bedenkt mit welcher ansonsten geforderten Akribie im Normalfall vorzugehen war.

Mit fortschreitender Dauer des Krieges kam es zu immer größeren Zahlen von Kriegstoten auch unter der Zivilbevölkerung des Deutschen Reiches. Mit Runderlass des Reichsministers des Inneren vom 25. Juli 1944, I Sta B 125/44-5634 a, wurde in Art. 1 ausgeführt: *Der Tod von Personen, der bei einer feindlichen Kriegshandlung gegen die Zivilbevölkerung infolge Feindeinwirkung eingetreten ist, kann in der Sterbebucheintragung in derselben Form zum Ausdruck gebracht werden, wie dies bei Soldaten geschieht, die an der Front gefallen sind. Demnach würde das Druckwort – verstorben – zu streichen und neben der Bezeichnung der Örtlichkeit des Todes beispielsweise einzutragen sein: –bei einem feindlichen Luftangriff gefallen–*.⁸⁷ Bei der Handhabung der Sterbebücher ab September 1944 ist daher von einem heutigen Anwender zu beachten, dass durch die Umsetzung der vereinfachten Eintragungsvorschriften auch unvollständige Beurkundungen von Zivil-Sterbefällen als rechtens anzusehen sind.

Nach Kriegsende im Jahr 1945 herrschte vielerorts die Ansicht, dass die Standesämter eine nationalsozialistische, deutsche Einrichtung und als solche aufzulösen waren. Einige Standesämter sollen bereits ihre Arbeit eingestellt haben. Am 7. August 1945, Zl. 626/I-45, wies der Landeshauptmann von Salzburg im Erlasswege die Bürgermeister und Bezirkshauptmänner dahingehend an, dass die Nürnberger Rassengesetze und das Ehegesundheitsgesetz sofort außer Kraft treten, das Ehegesetz zur Vereinheitlichung des Rechtes der Eheschließung und der Ehescheidung im Lande Österreich vom 6. August 1938 sowie das Personenstandsgesetz, gereinigt von NS-Gedankengut, vorläufig aufrecht bleiben sollten. Das Deutsche Reich war wieder als Ausland zu behandeln. Als Legitimation für sein Einschreiten nannte der Landeshauptmann den Erlass Nr. 1 der „Militärregierung Österreich“⁸⁸.

Durch das Rechts-Überleitungsgesetz, StGBI. 1945/6, wurden aber das Personenstandsgesetz, die Ausführungsverordnungen zum PSTG, das Ehegesetz und die Durchführungsverordnungen zum EheG, soweit sie nicht typisches NS-Gedankengut enthielten, in die österreichische Rechtsordnung übernommen. Durch StGBI. 1945/31 wurden auf personenstands- und eherechtlichem Gebiet Bestimmungen mit nationalsozialistischem Gedankengut ausdrücklich außer Kraft gesetzt wie beispielsweise das Eheverbot bei Blutsverschiedenheit⁸⁹. Zur Beseitigung des ex lege-Verbotes der Vornamen *Israel* und *Sara* bei Juden war die Erlassung des Schriftstücke-Bereinigungsgesetzes, BGBl. 1946/3, notwendig.

Welches Durcheinander und welche Tragödien sich noch nach dem Krieg in Österreich abspielten, belegt ein Schreiben des Salzburger Landeshauptmannes vom 27. März 1946, Nr. 1158, in dem er Richtlinien bekanntgab, die „aufgefundene Kinder“ gemäß § 26 des Personenstandsgesetzes 1937, dRBl. I, S. 1146, betrafen⁹⁰. Ein Großteil des Schriftverkehrs von 1945/46 betrifft „Kriegssterbefälle“ und die Regelungen über den Matrikelaustausch zwischen den Standesämtern im Inland und Ausland.

Bis zur NS-Zeit bestand in Altenmarkt kein Gemeindeamt. Die Gemeindeagenden wurden vor dem Anschluss von Bürgermeister Trojer in der Stube seines Bauernhauses, Altenmarkt Nr. 6, persönlich erledigt. Nach dem Anschluss und der Absetzung Bgm. Trojers wurde im Haus Altenmarkt Nr. 9, im ersten Obergeschoß, ein Gemeindeamt (Kanzleiräume) eingerichtet. Anfänglich führte Bürgermeister Hans Weitgasser auch die schriftlichen Arbeiten des Standesbeamten selbst aus. Als den Gemeinden immer mehr Verwaltungsarbeiten zugeteilt wurden, bestellte er die Gemeindesekretärin Hermine Dolschek zur stellvertretenden Standesbeamtin. Für die Trauungen wurde bereits 1939 im Haus Nr. 9 ein eigener Trauungsraum eingerichtet. Anfang der 40er-Jahre, also schon während des Krieges, wurde das Gemeindeamt in den beschlagnahmten Pfarrhof, Altenmarkt Nr. 1 verlegt. Räume im ersten Obergeschoß wurden zu Gemeindekanzleien und zu einem Trauungsraum adaptiert. Als nach Ende des Krieges die Gemeinde in den bisherigen NSV-Kindergarten⁹¹ in Altenmarkt Nr. 125⁹² übersiedelte, stand dem Standesbeamten nur noch ein gemischtgenutzter Raum für die Trauungen zur Verfügung. Erst nach der Umsiedlung im Jahr 1955 in das ehemalige Schulhaus, Altenmarkt Nr. 3⁹³, stand im Erdgeschoß wiederum ein eigener Trauungsraum zur Verfügung. Dieser Raum diente – in restaurierter Form – bis Mai 2010 als Trauungsraum⁹⁴.

Gemeindeamt (ehemaliger NSV-Kindergarten) mit Brauleuten Schober am 4. Oktober 1948 (Foto: Archiv der Marktgemeinde Altenmarkt im Pongau).



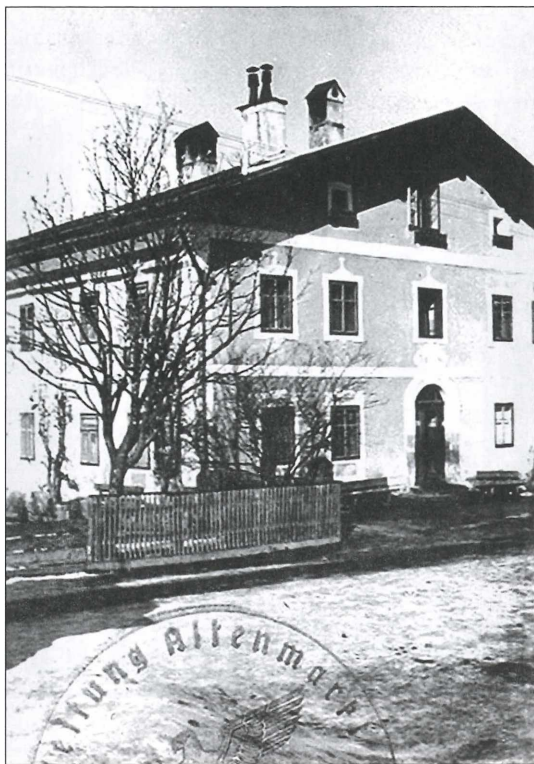
Im Mai 2010 übersiedelte das Gemeindeamt in das neue „Gemeindezentrum“ (Altenmarkt Nr. 299) auf dem Gelände des alten Schwimmbades (Tauernbad). Ein neuer Trauungsraum wurde eingerichtet.

Die Kosten für die Einrichtung und Ausstattung des Standesamtes hat die jeweilige Gemeinde zu tragen, die dafür die vorgesehen Gebühren lukriert, teilte der Bezirkshauptmann am 12. Dezember 1938, Zl. 16725, der anfragenden Gemeinde Altenmarkt mit.

Das im Gemeindeamt Altenmarkt eingerichtete Standesamt bildete anfänglich zusammen mit den Nachbargemeinden Flachau und Eben einen „Standesamtsverband“⁹⁵. Darunter ist ein Gemeindeverband zu verstehen, der eine genau bezeichnete Verwaltungstätigkeit für zwei oder mehrere Gemeinden zu erledigen hat. Aber bereits ab 1. Juli 1939 schied Eben aus dem Verband aus, und ein eigenes Standesamt wurde im Gemeindeamt Eben eingerichtet. Flachau blieb noch Jahrzehnte im Verbund mit Altenmarkt.

Bereits ab 1. August 1938 konnten Geschiedene beim Landratsamt eine neue Ehe schließen, bevor ab 1. Jänner 1939 die Standesämter ihre Tätigkeit aufnahmen.

Die erste Eintragung im Geburtenbuch des Standesamtes Altenmarkt erfolgte bereits am 3. Jänner 1939, die erste standesamtliche Trauung fand hier am 14. Jänner 1939 statt und die Ersteintragung im Sterbebuch wurde am 9. Jänner 1939 beurkundet und betraf den Bezirkshauptmann i. R., Graf von Platz. Die handschriftlich gehaltenen Eintragungen wurden vom Standesbeamten und Bürgermeister Hans Weitgasser beurkundet⁹⁶.



Schule (später Gemeindeamt) Altenmarkt Nr. 3
(Foto: Archiv der Marktgemeinde Altenmarkt im Pongau).

Sämtliche Standesbücher der Gemeinde Altenmarkt ab 1939 sind vollständig erhalten und stehen im täglichen Gebrauch.

Wie angespannt das Verhältnis zwischen Staat (hier: Standesamt) und Kirche war, verdeutlicht die Anfrage des Altenmarkter Bürgermeisters beim Land-

rat, worin er sich über eine Taufe eines Neugeborenen beschwerte, die vor der standesamtlichen Beurkundung der Geburt erfolgte. Der Bürgermeister vermutete in dieser Handlung eine *absichtliche Hintanhaltung des Standesamtes aus konfessionellen oppositionellen Gründen seitens der betreffenden Hebamme im Verein mit dem Dechant*⁹⁷. Im Antwortschreiben des Landrates zitierte dieser den Landeshauptmann, der in der Taufe eine rein innerkirchliche Angelegenheit erblickte und daher keine bestimmte Reihenfolge zwischen staatlichem und kirchlichem Akt für geboten hielt⁹⁸.

In ähnlicher Weise beschwerte sich der Altenmarkter Bürgermeister und Standesbeamte am 20. Jänner 1940 beim katholischen Pfarramt in Flachau, da Johann A. in Flachau ohne standesamtliche Bescheinigung beerdigt wurde⁹⁹.

Dass die oben erwähnte Verkartung der Geburtsjahrgänge nicht immer sofort erledigt wurde, beweist ein Schreiben des Altenmarkter Bürgermeisters vom 14. Jänner 1941 (!), Z. 4639, an den Pfarrer von Flachau, worin er endlich die Übermittlung der betreffenden Geburtenbücher zum Zwecke der Verkartung einforderte¹⁰⁰.

Am 7. Juli 1939 wurde vom Bürgermeister und Standesbeamten Weitgasser der Hebamme Maria Sch. empfohlen (was damals eher als „auf-

Die Standesbeamten der ersten Stunde

Bgm. Weitgasser nahm ab 1939 in seiner Funktion als Standesbeamter die anstehenden Trauungen persönlich vor. Dazu erschien er in der braunen Uniform der SA¹⁰¹. Nachdem Bgm. Weitgasser zum Militärdienst eingezogen wurde und die Nachfolgebürgermeister die Tätigkeit als Standesbeamte nicht weiterführten, übernahm die Gemeindesekretärin Hermine Dolschek das Standesamt. Sie führte die Arbeit auch nach Ende des Zweiten Weltkrieges weiter¹⁰². Der Landrat des Kreises Bischofshofen hat mit Schreiben vom 26. August 1944, Nr. 1807/284, seine Zustimmung gemäß § 22 Abs. 1 der Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden i.V.m. § 21 der Verordnung über die Vereinfachung der Verwaltung auf dem Gebiete des Personenstandswesens vom 22. Juni 1940, dRGBl., I, S. 414, zur Bestellung von Frau Hermine Dolschek als stellvertretende Standesbeamtin, für die Dauer der Wehrdienstleistung des Standesbeamten und seines Vertreters, erteilt¹⁰³. Ernannt wurde Frau Dolschek als stellvertretende Standesbeamtin mittels Bestellsurkunde des Bürgermeisters vom 10. September 1944¹⁰⁴. Am 1. November 1946 erfolgte die Bestellung zur Standesbeamtin von Altenmarkt. Erst am 3. März 1954 (!) wurde dieser Bestellung vom Bezirkshauptmann zugestimmt. Als Entschädigung für diese Tätigkeit wurden ihr 25 Groschen je Einwohner und Jahr zugesprochen. Die nach österreichischem Recht notwendige II. Standesbeamtenprüfung wurde von Frau Dolschek am 11. März 1952 abgelegt¹⁰⁵. Mit Schreiben des provisorischen Bezirkshauptmannes vom 8. November 1945, Nr. 1695, wurde Frau Dolschek zusätzlich — bis zur Ernennung eines eigenen Standesbeamten — zur stellvertretenden Standesbeamtin von Radstadt bestellt¹⁰⁶. Am 1. Februar 1946 übernahm der Gemeindesekretär von Radstadt das Standesamt in Radstadt¹⁰⁷.

Ebenfalls am 1. November 1946 wurde der Gemeindesekretär Franz Walchhofer zum stellvertretenden Standesbeamten für Altenmarkt und Flachau bestellt¹⁰⁸. Die Zustimmung des Bezirkshauptmannes erging am 5. April 1948 unter Nr. 2259/48.



Der Standesbeamte Franz Walchhofer bei einer Trauungsrede im Jahr 1976
(Foto: Archiv der Marktgemeinde Altenmarkt im Pongau).

Insgesamt waren für den Standesamtsverband Altenmarkt und Flachau bis in die Nachkriegsjahre folgende Personen tätig:

1. Jänner 1939–10. März 1943	Bgm. Johann Weitgasser
1. April 1943–30. Sept. 1943	Bgm. Josef Gartlgruber
1. Okt. 1943–1. Sept. 1944	Bgm. Matthias Eschbacher
1. Juni 1939–31. Okt. 1946	Hermine Dolschek (Stv)
1. Nov. 1946–1960	Hermine Dolschek
1. Nov. 1946–1985	Franz Walchhofer (bis 1960 Stv)

Für die Schulung der neuen Standesbeamten wurde am 11. Oktober 1939 ein halbtägiger Schulungskurs in Radstadt (Schloss Tandalier) angeboten¹⁰⁹. Herr Herbert Strobl vom Fachverband der Österreichischen Standesbeamten, Landesgruppe Salzburg, berichtete mir, dass es in der Anfangsphase durchaus üblich war, erfahrene Standesbeamte aus Deutschland zu Einschulungen in Österreich heranzuziehen.

Die Standesbeamten waren schon im Altreich überörtlich organisiert. Vor allem die Ausbildung und die Organisation von Schulungen und Kursen ging von diesem Zusammenschluss aus. Als Dachorganisation für Standesbeamte fungierte der Reichsverband der Standesbeamten Deutschlands e.V. Vor allem diese eigene Organisationsform der Schulungen besteht noch heute und ist von der Ausbildung der restlichen Gemeindebediensteten abgekoppelt.

Am 24. Februar 1939 stellte der Landrat schriftlich klar, dass an Sonntagen bei Standesämtern volle Sonntagsruhe zu herrschen hat. Es dürfte bis-

lang unklar gewesen sein, ob — wie bei den Seelsorgern üblich — auch an Sonntagen für den Parteienverkehr geöffnet ist.

Die Beglaubigung von Ahnenpässen

Die Tätigkeit des Standesbeamten umfasste auch die Beglaubigung der Eintragungen in den „Ahnenpässen“¹¹⁰. Der Ahnenpass enthielt Vordrucke zur Bescheinigung von Geburt, Taufe, Heirat und Tod des Inhabers und seiner Vorfahren anhand vorgelegter Urkunden¹¹¹. Der gesetzlich vorgeschriebene Nachweis der arischen¹¹² Abstammung in der Zeit des Nationalsozialismus stellte eine Verfahrensvereinfachung an Stelle der Vorlage einzelner Urkunden dar; er war daher kein Pflichtdokument. In den Erläuterungen auf Seite 5 des Ahnenpassformulars wurde aber schon prognostiziert: *Über kurz oder lang wird der Ahnenpaß ein Pflichtausweis für jeden deutschen Volksgenossen werden ...*¹¹³

Das „Parteiprogramm der NSDAP vom 25. Februar 1920“, Punkt 4, lautet: *Staatsbürger kann nur sein, wer Volksgenosse ist. Volksgenosse kann nur sein, wer deutschen Blutes ist, ohne Rücksichtnahme auf Konfession! Kein Jude kann daher Volksgenosse sein!* Dieser, auch für die Staatsbürgerschaft wichtige, Grundsatz¹¹⁴ nationalsozialistischen Denkens fand seinen gesetzlichen Niederschlag in den Nürnberger Rassengesetzen. Das NS-Regime machte jedoch auch vor der Vernichtung arischer Volksgenossen nicht halt. Wie die Meldekartei¹¹⁵ des im KZ Dachau ermordeten Dechanten Felix Gredler belegt, war er in der Abstammung als *Deutschblütig* registriert¹¹⁶.

Für die Aufnahme in die NSDAP wurde der deutschblütige Abstammungsnachweis bis mindestens zum Jahr 1800 zurück gefordert.

Schwierigkeiten gab es bei der Drucklegung der Ahnenpassformulare. Erst die dritte Auflage des Verlages Karl Kühne, Wien–Leipzig, entsprach der Reichsstelle für Sippenforschung und konnte gemäß eines Schreibens des Landrates am 3. Oktober 1939, Nr. 2900 a/17, an alle Standesbeamten im Amtsbezirk ausgegeben werden¹¹⁷. Zur Übersetzung der in lateinischer Sprache abgefassten Urkunden wurde von den Standesbeamten vorausgesetzt, dass sie der lateinischen Sprache soweit mächtig waren, um die Ahnenpasseinträge auch ohne Übersetzung beglaubigen zu können¹¹⁸.

Zur besseren Besorgung der Beglaubigungen wurde den Standesbeamten am 27. Jänner 1939 vom Landrat empfohlen, auf Grundlage des Runderrlasses des Reichsministers des Inneren vom 18. Jänner 1939, I e 118 II/38-5018 b, die Zeitschrift „Familie, Sippe, Volk“, herausgegeben vom Alfred Metzner Verlag, Berlin, mit der Beilage des „Amtes für Sippenforschung“, „Allgemeines Suchblatt für Sippenforscher“, zu abonnieren¹¹⁹.

Auch das f.e. Ordinariat in Salzburg wies am 12. Dezember 1938, Zl. 6230, die kirchlichen Matrikelführer an, die Vorschriften für die Beglaubigung von Ahnenpässen genauestens einzuhalten. Es wurde darauf

 Ahnepaß Deutsch Name: <u>Helma Weber</u> Beruf: _____ Ost: <u>Edelmannschaft, Nr. 42</u> Dieser Ahnepaß ist Legatschakt von der Reichskarte für Sippenforschung im Reichsanwaltschaftsamt des Reichs und von allen Dienststellen der NSDAP zum Dienstgebrauch empfohlen. Er ist nur für Deutschstämmige bestimmt. Mithilfe und Fremdbürgern erhalten Eintragungen in diesen Ahnepaß bei den Standesämtern nicht beglaubigt. Zentraleverlag der NSDAP, Franz Eher Nachf. G.m.b.H., München	Die gesamte Bildungs- und Erziehungsarbeit des öffentlichen Staates muß ihre Krönung darin finden, daß sie den Rassefinn und das Rassegefühl instilliert und verstandesmäßig in Herz und Gehirn der ihr anvertrauten Jugend hineinbringt. Es soll kein Knabe und kein Mädchen die Schule verlassen, ohne zur letzten Erkenntnis über die Notwendigkeit und das Wesen der Bluteinheit geführt worden zu sein! Damit wird die Voraussetzung geschaffen für die Erhaltung der rassenmäßigen Grundlagen unseres Volkstums und durch sie wiederum die Sicherung der Vorbedingungen für die spätere kulturelle Weiterentwicklung! <i>Kurt Smolle</i>
--	--

hingewiesen, daß nur Eintragungen, die vollkommen dem Vordrucke entsprechen und mit den vorgelegten Matrikenscheinen oder Ahnepässen genau übereinstimmen, beglaubigt werden; insoweit nach dem Vordrucke Stellen leer bleiben, ist darauf zu achten, daß die in Betracht kommenden Drucksorten durchstrichen sind und der Beglaubigung der Beisatz angefügt ist „acht Worte“ (beispielsweise!) durchstrichen.¹²⁰

Anmerkungen

1 Unter Staatsgewalt ist hier jede — auch frühe — Form von „Herrschaft im Sinne von Obrigkeit“ zu verstehen.

2 Siehe dazu in http://www2.unikb.ac.at/zivilrecht/buch/kap17_0.xml?sektion-view=false, Stand 14.10.2005.

3 Kurt Smolle, Rückblick auf das österreichische Personenstandsrecht, in: Mitteilungen für die Süddeutschen Standesämter (Berlin 1939), Nr. 1, S. 17.

4 Duden-Fremdwörterbuch, Bd. 5 (Mannheim 1997), S. 503.

5 Einteilung siehe beim Archiv der Erzdiözese Salzburg in: <http://www.kirchen.net/archiv/matik1.htm>, Stand 13.10.2005.

6 Helga Halbrainer u. Herbert Strobl, Skriptum für die Standesbeamten Dienstprüfung (Salzburg 09/2004), S. 5 ff.

7 Ursula Floßmann, Österreichische Privatrechtsgeschichte (Wien—New York 1996), S. 35.

8 Wie Anm. 6.

9 Smolle, Rückblick (wie Anm. 3), S. 18.

10 Ebda.

11 Z. B. Vernichtung jüdischer Matrikel aus der Zeit vor 1848 ..., siehe http://www.ihff.at/IHFF_Matriken.htm, Stand 13.10.2005.

12 Georg Eder, Beiträge zur Pfarrgeschichte von Altenmarkt, in: *Matthias Rainer* (Hg.), *Altenmarkt „Mutterpfarre“ im Ennspongau — Ortschronik Altenmarkt i. Pg., Bd. II* (Altenmarkt 1996), S. 16.

13 Pfarrarchiv Altenmarkt, Repertorium (Salzburg 1992), S. 58 ff.

14 Siehe genauer Eder, Beiträge (wie Anm. 12), S. 16.

15 Georg Stadler, Kirche und Seelsorge in Radstadt, in: *Friederike Zaisberger u. Fritz Koller* (Red.), *Die alte Stadt im Gebirge — 700 Jahre Stadt Radstadt* (Radstadt 1989), S. 174.

16 Anzumerken ist, dass die Pfarre Flachau vorerst sehr klein war und sich erst allmählich auf das heutige Ausmaß vergrößerte. Besonders für Ahnenforscher ist es wichtig zu wissen, dass auch die heutige Pfarrgrenze bei weitem nicht jener der politischen Gemeinde entspricht. Die gesamten Ortsteile Reitdorf und Höch gehören nach wie vor zur Pfarre Altenmarkt.

17 Floßmann, Privatrechtsgeschichte (wie Anm. 7), S. 35.

18 Siehe hiezu Alfred Rinnerthaler, Zur Frage der Eigentumsrechte an den sogenannten „Altmatriken“ in: *Österreichisches Archiv für Kirchenrecht (ÖAKR)*, 44. Jg. (1995/97), H. 1, S. 268.

19 Smolle, Rückblick (wie Anm. 3), S. 18.

20 Walter Zeyringer, Das Personenstandswesen in Österreich — Geschichte, Gegenwart, Zukunft, in: (Hrsg.), *FS. 50 Jahre Fachverband der österreichischen Standesbeamten*, hg. v. Fachverband der österreichischen Standesbeamten (Wien 1997), S. 165.

21 Österreichische Bezeichnung des „Staatsabsolutismus“ unter Kaiser Joseph II.

22 Gerhard Bader, Das Personenstandswesen aus religionsrechtlicher Perspektive, Diss. Univ. Linz (Inst. f. Kirchenrecht) (Linz 2003), Kap. Zusammenfassung.

23 Michael Mitterauer, Zur Bedeutung der Altenmarkter Seelenbeschreibungen aus der Mitte des 18. Jahrhunderts für die Historische Familienforschung, in: *Ortschronik Altenmarkt i. Pg.* (wie Anm. 12), S. 174.

24 Smolle, Rückblick (wie Anm. 3), Nr. 2, S. 40 f.

25 Die Pfarrgemeinde galt als ein Personenverband und juristische Person öffentlichen Rechts.

26 Sonja Pallauf, Salzburgs Landgemeinden auf dem Weg in die Eigenständigkeit 1848–1867, in: *Salzburg — Geschichte und Politik*, Mitteil. d. Dr.-Hans-Lechner-Forschungsgesellschaft, 10. Jg., H. 1–2 (2000), S. 101.

27 Smolle, Rückblick (wie Anm. 3), Nr. 3, S. 56 f.

28 Siehe näher ebda., S. 57.

29 Insallibilitätsdogma.

30 Siehe näher bei Smolle, Rückblick (wie Anm. 3), Nr. 3, S. 57 f.

31 Graf Ludwig von Zinsendorf stiftete im Jahre 1722 die besondere Gemeinschaft der Herrnhuter auf dessen Rittergut Berthelsdorf in der Nähe des Hutberges (daher Herrnhuter).

32 Siehe näher bei Smolle, Rückblick (wie Anm. 3), Nr. 3, S. 58.

33 Siehe näher ebda.

34 Siehe näher ebda.

35 Siehe näher ebda.

36 Siehe näher ebda., S. 59.

37 Siehe näher ebda., S. 58 f.

38 Siehe näher ebda., S. 59.

39 Anerkennung gem. § 1 des Gesetzes vom 20. Mai 1874, RGBl. Nr. 68, zum Zeitpunkt des Überganges auf das deutsche Personenstandsrecht im Jahr 1939 waren in Österreich folgende Kirchen und Religionsgemeinschaften staatlich anerkannt:

- Die katholische Kirche mit ihren drei Riten, dem römischen (lateinischen), dem griechischen (unierte Griechen) und dem armenischen Ritus;
- die evangelische Kirche des augsburgischen (AB) und helvetischen (HB) Bekenntnisses;
- die griechisch-orientalische (orientalisch-orthodoxe, griechisch nicht unierte) Kirche;
- die altkatholische Kirche;
- die evangelische Brüderkirche oder Herrnhuter;
- die armenisch-orientalische Kirche (Gregorianer);
- die Mennoniten,

- die Lippowaner (Philippowaner);
- die israelitische Religionsgesellschaft;
- die Islamiten nach hanefitischem Ritus

40 *Halbrainer/Strobl*, Skriptum (wie Anm. 6), S. 5 ff.

41 Diese Matrikel der Militärpersonen befinden sich seit dem 1. Jän. 1984 im Österreichischen Staatsarchiv, das auch Urkunden aus diesen Büchern ausstellt.

42 Siehe näher bei *Smolle*, Rückblick (wie Anm. 3), Nr. 3, S. 59.

43 Zeitschrift für Standesamtswesen — Personenstandsrecht, Eherecht und Sippenforschung (Süddeutsche Ausgabe), Nr. 7, Berlin 15. Juli 1941, S. 58.

44 Wie Anm. 40.

45 Man beachte, dass die heutige Gebietsabgrenzung nicht mit jener vor dem Wiener Kongress identisch ist.

46 Siehe dazu die Einteilung der Pfarrmatriken der Erzdiözese Salzburg im Archiv der Erzdiözese Salzburg in <http://www.kirchen.net/archiv/matik1.htm>, Stand 13.10.2005.

47 *Halbrainer/Strobl*, Skriptum f(wie Anm. 6), S. 6.

48 Verordnung vom 2. Juli 1938 über die Einführung des deutschen Personenstandsrechts in Österreich.

49 Verordnungsblatt der Erzdiözese Salzburg, XXXIII. Band (Salzburg 1939), S 8 f.

50 Ebda.

51 HfKD vom 5.4.1844, JGS 799, und HfKD vom 25.7.1811, Zl 10716.

52 *Zeyringer*, Personenstandswesen (wie Anm. 20), S. 173.

53 Als Altreich bezeichnete sich Deutschland — in seinen ursprünglichen Grenzen vor dem Zweiten Weltkrieg — in der NS-Zeit.

54 *Smolle*, Rückblick (wie Anm. 3), Nr. 6, S. 100.

55 Siehe oben Anm. 53.

56 Abgedruckt in: Zeitschrift für Standesamtswesen (wie Anm. 43), S. 58 (im Gemeindearchiv Altenmarkt [= GA-A]).

57 *Smolle*, Rückblick (wie Anm. 3), Nr. 6, S. 99.

58 Runderlässe und Mitteilungen des Landrates, des statistischen Landesverbandes 1838–1940, StA (Standesamt), Volkszählung 17.5.1939, Rauschbrand und Schutzimpfung 1939–1941 (im GA-A).

59 Ebda.

60 § 115 Abs. 1 des Gesetzes vom 6. Juli 1938, dRGBI. I. S. 807.

61 Verordnungsblatt der Erzdiözese Salzburg, XXXIII. Band (Salzburg 1939), S 7.

62 Zeitschrift für Standesamtswesen (wie Anm. 43), Nr. 12, Berlin 15. Dez. 1941, S. 107 f. (im GA-A).

63 Definition im geltenden österr. Recht: *Ein Standesamt ist eine Behörde der mittelbaren Bundesverwaltung zur Vornahme der Ziviltrauung und Registrierung sowie Beurkundung von Geburten, Eheschließungen und Todesfällen. Sie sind bei den Gemeinden/Magistraten in Statutarstädten eingerichtet und unterstehen den Bezirksverwaltungsbehörden und haben auf Grund der zivilrechtlichen Anknüpfungen auch Beschlüsse und Urteile der Gerichte zu vollziehen.*

64 Näheres zur Behördenorganisation und zur Kompetenzverteilung im Matrikelwesen unmittelbar nach dem Anschluss bei: *Smolle*, Rückblick (wie Anm. 3), Nr. 6, S. 99 ff.

65 *Zeyringer*, Personenstandswesen (wie Anm. 20), S. 173.

66 Den Terminus *Auftragsangelegenheiten der Gemeindeverwaltung* kann man nach der heutigen österr. Verfassungsterminologie ehestens mit dem übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinden vergleichen.

67 *Rudolf Wendt* u. *Otto Kernstock*, Einheitsaktenplan für die Gemeindeverwaltungen in der Ostmark (Stuttgart 1940) (GA-A 040).

68 Runderlässe und Mitteilungen (wie Anm. 58) (im GA-A).

69 Erlass des Ministeriums für innere und kulturelle Angelegenheiten vom 30. Mai 1939, II/6-141.000/1939 (im GA-A); Runderlässe und Mitteilungen (wie Anm. 58).

70 Runderlässe und Mitteilungen (wie Anm. 58) (im GA-A).

71 Ebda.

- 72 Neuanlage der Jahrgangskartei; siehe Verzeichnis der jüdischen Vornamen.
- 73 Runderlässe und Mitteilungen (wie Anm. 58) (im GA-A).
- 74 AES, Altenmarkt AI6.
- 75 „Allgemeine Post/StA, 1. Halbjahr 39 – Korrespondenz 1940“ (im GA-A).
- 76 Abgedruckt in: Zeitschrift für Standesamtswesen (wie Anm. 43), Nr. 9, Berlin, 15. Sept. 1941, S. 79 (im GA-A).
- 77 Wie Anm. 75.
- 78 RF Heinrich Himmler.
- 79 Die SS (Schutzstaffel) löste nach dem „Röhm-Putsch“ 1934 in ihrer Bedeutung die SA ab und entwickelte sich unter der Leitung des Reichsführers-SS Heinrich Himmler zu einem der wichtigsten machtpolitischen Instrumente der NSDAP. Für die SS galt der „Wille des Führers“ als oberstes Gebot. Das SS-Ideal war die Bildung eines elitären Führungsordens in bewusster Anlehnung an mittelalterliche Ritterorden mit mythologisch überhöhten Symbolen, wie der SS-Totenkopfring und der Ehrendolch, in Verbindung mit einem Toten- und Ahnenkult und pseudoreligiösen Ritualen. Näheres in: <http://www.dhm.de/lemo/html/nazi/innenpolitik/ss/>, Stand 14.11.2005.
- 80 Abgekürzt als „Gestapo“ bekannt, stand diese ebenfalls wie die SS unter der Führung Heinrich Himmlers und verfügte über nahezu schrankenlose Macht. Zusammengefasst mit der Kriminalpolizei im Reichssicherheitshauptamt entwickelte sich diese zur zentralen Schaltstelle für die Unterdrückung, Terrorisierung und Ermordung von Millionen Menschen. Näheres bei *Gerhard Paul* u. *Klaus-Michael Mallmann*, *Die Gestapo – Mythos und Realität* (Darmstadt 1995).
- 81 Abgedruckt in: Mitteilungen für die Süddeutschen Standesämter, Nr. 1, Berlin, 15. Jan. 1939, S. 10 f. (im GA-A).
- 82 Abgedruckt ist diese Liste in: Zeitschrift für Standesamtswesen (wie Anm. 43), Berlin, 15. Juni 1942, Nr. 6, S. 37 f. (im GA-A).
- 83 Mitteilungen (wie Anm. 81), Nr. 10, Berlin, 15. Okt. 1939, S. 153 (im GA-A).
- 84 Abgedruckt in: ebda., Nr. 11, Berlin, 15. Nov. 1939, S. 161 ff. (im GA-A).
- 85 Abgedruckt in: ebda., S. 165 ff. (im GA-A).
- 86 Abgedruckt in: ebda., Nr. 2, Berlin, 15. Feb. 1941, S. 9 (im GA-A).
- 87 Zeitschrift für Standesamtswesen (wie Anm. 43), Nr. 9, Berlin, 15. Sept. 1944, S. 61 (im GA-A).
- 88 GA-A, StA, „Korrespondenz und Verfügungen vom Mai 1945–1958“.
- 89 *Zeyringer*, *Personenstandswesen* (wie Anm. 20), S. 166.
- 90 Wie Anm. 88.
- 91 „NSV“ ist die Abkürzung für „Nationalsozialistische Volkswohlfahrt“. Diese wurde am 3. Mai 1933 als Verein gegründet und war ein der NSDAP angeschlossener Verband.
- 92 Foto, NSV-Kindergarten Altenmarkt Nr. 125 in der Zeit als Gemeindeamt mit einer Hochzeitsgesellschaft.
- 93 Foto, Schule Altenmarkt Nr. 3.
- 94 *Franz Walchhofer*, „Erinnerungen des ehemaligen Gemeindegerechts Franz Walchhofer (Jg. 1924) an die Jahre 1930 bis 1945“, Altenmarkt am 10. Nov. 2004, sowie mündl. Angaben des Altsekreträrs Franz Walchhofer am 31.10.2005 persönlich an den Autor.
- 95 Siehe im Verzeichnis der Standesämter im Landkreis Bischofshofen per 1.1.1939 (im GA-A), Runderlässe und Mitteilungen (wie Anm. 58).
- 96 Jeweils Nr. 1/1939 im Geburten-, Familien- und Sterberegister von Altenmarkt im Pongau (im GA-A).
- 97 Runderlässe und Mitteilungen (wie Anm. 58) (im GA-A).
- 98 Ebda. (anders verhält es sich in der Reihung zwischen kirchlicher und standesamtlicher Trauung).
- 99 Ebda.
- 100 Ebda.
- 101 Die SA (Sturmabteilung) war seit 1925 in die NSDAP eingegliedert, ihre Angehörigen trugen braune Uniformen mit Schafstiefeln, Koppel und Schulterriemen sowie eine Armbinde mit dem Hakenkreuz. Die politische Agitation der NSDAP ergänzte die SA als Instrument der

NS-Propagande durch die „Eroberung der Straße“. Die provokanten Aufmärsche zogen viele Menschen an und ließen die Organisation auf ca. 4 Mio. Mitglieder anwachsen. Im innenpolitischen (innerparteilichen) Machtkampf verlor die SA jedoch nach dem „Röhm-Putsch“ im Juni 1934 ihre politische Bedeutung. Zugunsten der SS (Schutzstaffel) wurde die SA vornehmlich auf vormilitärische Erziehungsaufgaben und als Staffage bei Propagandaaktionen reduziert. Näheres in <http://www...n.de/lemo/html/weimar/innenpolitik/sa/>, Stand 12.11.2005.

102 Mündl. Angabe des Altsekretärs Franz Walchhofer am 31.10.2005 persönlich an den Autor.

103 GA-A, StA, Sammelakten, Generalakten I.

104 Ebda.

105 Ebda.

106 § 56 PStG.

107 GA-A, StA, Sammelakten, Generalakten I.

108 Ebda.

109 Runderlässe und Mitteilungen (wie Anm. 58) (im GA-A).

110 <http://de.wikipedia.org/wiki/Ahnenpass>, Stand 11.11.2005.

111 Näher dazu in: Der Ahnenpaß des Ehepaares (Berlin 1939), bzw. *Cornelia Essner*, Die „Nürnberger Gesetze“ oder die Verwaltung des Rassenwahnes 1933–1945 (Paderborn 2002).

112 Arier (sanskrit. *Edler*), 1. Angehöriger eines der frühgeschichtlichen Völker mit indogermanischer Sprache in Indien und im Iran. 2. In der nationalsozialistischen Rassenideologie Angehörige der sogenannten nordischen Rasse; siehe Duden-Fremdwörterbuch (Mannheim 1997), S. 82.

113 Ahnenpaß, Zentralverlag der NSDAP, Franz Eher Nachf. G.m.b.H., München.

114 *Georg Peter Steiner*, Heimatrecht und Staatsbürgerschaft — Darstellung mit Belegen aus dem Gemeindearchiv Altenmarkt im Pongau, in: MGSL 148 (2008), S. 314 ff.

117 GA-A, Meldekarteiblatt von Dechant Felix Gredler.

118 GA-A, Andenkenbild von Dechant Felix Gredler.

119 Runderlässe und Mitteilungen (wie Anm. 58) (im GA-A).

120 Landrat am 23. März 1939, Nr. 2900 a/6, in: ebda.

121 Runderlässe und Mitteilungen (wie Anm. 58) (im GA-A).

122 Verordnungsblatt der Erzdiözese Salzburg, XXXIII. Band (Salzburg 1939), S. 9.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Mitt\(h\)eilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde](#)

Jahr/Year: 2010

Band/Volume: [150](#)

Autor(en)/Author(s): Steiner Georg Peter

Artikel/Article: [Die Säkularisierung des Personenstandsrechtes am Beispiel der Gründung des Standesamtes Altenmarkt im Pongau 199-226](#)